

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

Diese Erklärung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der Daimler AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2010. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB sind die Angaben nach § 289 a HGB nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einzubeziehen.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen begründet nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»Kodex«) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen. Nach § 161 AktG müssen Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex auch begründet werden. Darüber hinaus enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Empfehlungen (siehe dazu I.), sondern auch Abweichungen von im Kodex enthaltenen Anregungen (siehe dazu II.) offen zu legen und zu begründen, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2010 bis zum 1. Juli 2010 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009. Für die Corporate Governance Praxis der Daimler AG seit dem 2. Juli 2010 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG erklären, dass den Empfehlungen und Anregungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

I. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3)

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der Daimler AG erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats. Da kein Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen gegeben ist, stellt sich nur im Rahmen fahrlässig begangener Pflichtverletzungen die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Mit Erneuerung des D&O-Versicherungsschutzes zum 1. April 2010 ist für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 50% der jeweiligen Vergütung vorgesehen.

Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine fixe Vergütung ohne erfolgsabhängige Bestandteile beschränkt ist, würde die Festlegung eines Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder in Höhe des Eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung im Vergleich zu den Mitgliedern des Vorstands, deren Vergütung aus fixen und erfolgsabhängigen Bestandteilen besteht, wirtschaftlich betrachtet zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat für seine Mitglieder einen Selbstbehalt in Höhe von 50% der jeweiligen Vergütung beschlossen, der den gesetzlichen Pflichtselbstbehalt für die Vorstandsmitglieder im Verhältnis zur Gesamtvergütung übersteigt.

2. Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2)

Der Aufsichtsrat hat am 9. Dezember 2010 über bereits bestehende qualitative Zielsetzungen hinaus zahlenmäßig konkretisierte Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen, die insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

3. Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 Abs. 2, Satz 1)

Der Aufsichtsrat der Daimler AG erhält eine angemessene Vergütung, die fixe und funktionsbezogene Bestandteile sowie ein Sitzungsentgelt enthält. Für jedes Mitglied ist durch die Satzung ein Grundbetrag festgelegt. Dieser erhöht sich mit Übernahme weiterer Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats, wie bei Mitgliedschaft oder Vorsitz in einem Ausschuss oder bei Übernahme des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsbereich. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der vorstehend genannten Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet wird. Dieses System der funktionsbezogenen Vergütung wird der überwachenden Aufgabe der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung auch deshalb besser gerecht als eine erfolgsabhängige Vergütung, weil so potenzielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, ausgeschlossen sind. Eine erfolgsabhängige Vergütung erfolgt daher nicht.

II. Abweichungen von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4)

Die Hauptversammlung der Daimler AG wird bis zum Ende des Berichts des Vorstandes im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge einzelner Aktionäre, könnte als weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitssphäre auch von Aktionären empfunden werden. Der Umstand, dass im Vorfeld einer vollständigen Übertragung erst eine rechtliche Legitimation per Satzung oder Geschäftsordnung der Hauptversammlung geschaffen werden müsste, belegt, dass das Persönlichkeitsrecht des Aktionärs in der gebotenen Abwägung nicht automatisch hinter einem Übertragungsinteresse zurücktritt.

Deshalb wird auch weiterhin von einer derartigen Übertragung abgesehen.

2. Auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene variable Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.6 Abs. 2, Satz 2)

Wegen der Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats verweisen wir auf die Erläuterungen unter I. Ziffer 3.

Stuttgart, im Dezember 2010

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance der Daimler AG als deutscher Aktiengesellschaft beruht auf dem deutschen Recht, insbesondere dem Aktien-, dem Mitbestimmungs- und dem Kapitalmarktrecht, sowie auf der Satzung der Daimler AG.

Good Corporate Governance geht für die Daimler AG über die bloße Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus. So haben wir mit den in der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG genannten Ausnahmen nicht nur die Empfehlungen, sondern auch die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erfüllt.

Weitere relevante unternehmensweit angewandte Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und im Zusammenhang mit dem angewandten Unternehmensführungskodex stehen, sind die so genannte Verhaltensrichtlinie sowie der »Code of Ethics«.

Verhaltensrichtlinie

Die 1999 in Kraft gesetzte und 2003 überarbeitete Verhaltensrichtlinie setzt für sämtliche Mitarbeiter weltweit verbindliche Verhaltensregeln fest. Die Richtlinie definiert unter anderem das Verhalten im internationalen Geschäftsverkehr und im Fall auftretender Interessenkonflikte, Fragen der Gleichbehandlung, die Ächtung von Korruption, die Rolle der internen Kontrollsysteme sowie den Anspruch auf Einhaltung gesetzlicher Normen und sonstiger interner und externer Regelungen. Bestandteil der Verhaltensrichtlinie sind auch die »Grundsätze zur sozialen Verantwortung«. Wir bekennen uns darin zu den international anerkannten Menschen- und Arbeitnehmerrechten. Wir erwarten von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die strikte Beachtung der Verhaltensrichtlinie, deren Wortlaut im Internet unter www.daimler.com/corporate-governance/richtlinien zur Verfügung steht.

Code of Ethics

Im Juli 2003 haben wir einen »Code of Ethics« verabschiedet. Dieser Kodex richtet sich an die Mitglieder des Vorstands sowie an Personen mit besonderer Verantwortung für die Inhalte der Finanzberichterstattung. Die darin enthaltenen Vorschriften sind darauf ausgerichtet, Fehlverhalten der angesprochenen Personen zu vermeiden und ethisches Verhalten sowie eine vollständige, angemessene, genaue, zeitgerechte und verständliche Veröffentlichung von Unternehmensinformationen zu fördern. Auch der Wortlaut des Code of Ethics steht im Internet unter www.daimler.com/corporate-governance/richtlinien zur Verfügung.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Durch das deutsche Aktienrecht ist der Daimler AG ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben, das durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (Two-tier-Board) gekennzeichnet ist. Danach leitet der Vorstand das Unternehmen, während der Aufsichtsrat den Vorstand berät und überwacht. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Vorstand

Der Vorstand der Daimler AG besteht zum 31. Dezember 2010 aus sechs Mitgliedern. Informationen über Aufgabenbereiche und Lebensläufe sind im Internet unter www.daimler.com/vorstand verfügbar.

Der Vorstand hat sich eine im Internet unter www.daimler.com/geschaeftsordnungen verfügbare Geschäftsordnung gegeben, die neben den Verantwortlichkeiten seiner Mitglieder insbesondere das bei Beschlussfassungen zu beachtende Verfahren regelt und Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens festzulegen und die Geschäftsführung für das Unternehmen wahrzunehmen. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher

Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Für bestimmte Arten von Geschäften mit grundlegender Bedeutung ist darüber hinaus die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Vorstand stellt die Quartals- und Halbjahresberichte des Unternehmens, den Jahresabschluss der Daimler AG und den Konzernabschluss auf. Er hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet und überwacht dieses. Ferner sorgt der Vorstand für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). In regelmäßigen Abständen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat u. a. über die Unternehmensplanung, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance-Fragen.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Aufsichtsrat

Nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz besteht der Aufsichtsrat der Daimler AG aus 20 Mitgliedern. Sie werden zur Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Zur anderen Hälfte besteht der Aufsichtsrat aus Vertretern, die von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebe des Konzerns gewählt werden. Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter www.daimler.com/aufsichtsrat verfügbar. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter sind gesetzlich gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere die Einberufung, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen sowie das Prozedere der Beschlussfassung regelt. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus in seiner Geschäftsordnung bestimmt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein sollen, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands zu ermöglichen. In seiner derzeitigen Zusammensetzung erfüllt der Aufsichtsrat der Daimler AG dieses Kriterium. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter www.daimler.com/geschaeftsordnungen verfügbar.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat sich der Aufsichtsrat Zustimmungsrechte vorbehalten. Ferner hat er Informations- und Berichtspflichten des Vorstands konkretisiert.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Festlegung des Vergütungssystems für den Vorstand und der Höhe der individuellen Vorstandsvergütung. Bei der Zusammensetzung des Vorstands und bei Vorschlägen für die Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat achtet der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens insbesondere auch auf Vielfalt (Diversity), z.B. im Hinblick auf das Geschlecht, die ethnische Herkunft und andere persönliche Eigenschaften.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahres- und Konzernabschluss und berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse dieser Prüfung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Zusätzlich zu bereits angebotenen Maßnahmen wird die Daimler AG ihren Aufsichtsratsmitgliedern künftig bei Bedarf entsprechende Angebote unterbreiten. Inhalte könnten u. a. die Themen technologische und wirtschaftliche Entwicklungen, Bilanzierung und Rechnungslegung, Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, Compliance, rechtliche Neuerungen und Vorstandsvergütung darstellen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist: den

Präsidialausschuss, den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Vermittlungsausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsratsplenar spätestens in der nächsten auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratsitzung über die Arbeit der Ausschüsse. Für alle seine Ausschüsse hat der Aufsichtsrat eigene Geschäftsordnungen erlassen. Auch diese Geschäftsordnungen stehen im Internet unter www.daimler.com/geschaeftsordnungen zur Verfügung, ebenso wie Informationen über die aktuelle Besetzung dieser Ausschüsse (www.daimler.com/aufsichtsrat/ausschuesse).

a. Präsidialausschuss

Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der in der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Der Präsidialausschuss gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und ist für deren vertragliche Angelegenheiten verantwortlich. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand sowie für die angemessene individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern.

Ferner berät und entscheidet der Präsidialausschuss über Fragen der Corporate Governance, zu der er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat gibt. Er unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter und bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

b. Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden, und ist als einziger Aufsichtsratsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite an die Hauptversammlung. Er berücksichtigt dabei die konkreten Ziele, die der Aufsichtsrat für seine eigene Zusammensetzung festgelegt hat. Des Weiteren definiert er die Anforderungen für das konkret zu besetzende Mandat.

c. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der bei der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Ausschussvorsitzende muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen und soll darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der internen Kontrollverfahren aufweisen. Auch alle anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der Betriebs- oder Finanzwirtschaft verfügen.

Der Aufsichtsrat hat sich von der Unabhängigkeit des Ausschussvorsitzenden Dr. h.c. Bernhard Walter und des weiteren Anteilseignervertreeters im Prüfungsausschuss, Dr. Clemens Börsig, überzeugt. Beide verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, die sie als »Financial Expert« qualifizieren.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme, der Internen Revision, der Compliance und mit der Abschlussprüfung. Er diskutiert mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer die Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und mit dem Vorstand die Effektivität und Angemessenheit des internen Revisionssystems und des Compliance-Managements. Über die Arbeit der Internen Revision lässt er sich darüber hinaus regelmäßig berichten. Mindestens vierteljährlich nimmt der Prüfungsausschuss den Bericht des für Beschwerden und Informationen über etwaige Richtlinienverstöße, Straftaten oder fragwürdige Buchhaltungs-, Rechnungslegungs-

und Buchprüfungsbelange eingerichteten Business Practices Office entgegen und lässt sich regelmäßig über deren Behandlung informieren.

Der Prüfungsausschuss erörtert vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand die Halbjahres- und Quartalsberichte. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft der Prüfungsausschuss den Jahres- und Konzernabschluss und erörtert diesen gemeinsam mit dem Abschlussprüfer. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen für einen Gewinnverwendungsvorschlag sowie für die Feststellung des Jahresabschlusses der Daimler AG und für die Billigung des Konzernabschlusses. Der Ausschuss gibt ferner Empfehlungen für den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest.

Der Prüfungsausschuss lässt sich vom Abschlussprüfer über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess berichten. Schließlich genehmigt der Prüfungsausschuss Leistungen, die der Abschlussprüfer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die Daimler AG oder deren Konzernunternehmen erbringen und die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses stehen.

d. Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Er ist ausschließlich zu dem Zweck gebildet, die in § 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz genannte Aufgabe wahrzunehmen. Danach hat der Vermittlungsausschuss Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen, wenn im ersten Wahlgang die für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wurde.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei der Daimler AG sind im Corporate Governance Bericht auf den Seiten 160 – 165 des Geschäftsberichts 2010 im Internet unter www.daimler.com/investor-relations/berichte-und-kennzahlen/berichte abrufbar.